

Fachstelle für Krisen- und Trauerbegleitung

(Rechtsform Verein)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Fachstelle für Krisen- und Trauerbegleitung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 7000 Chur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Funktion

Der Verein hat die Funktion eines Dachverbandes und einer Fachstelle, vorerst für die Regionen Graubünden, Ostschweiz und Liechtenstein. Die Möglichkeit zu einer Gebietserweiterung besteht.

Der Verein ist zuständig für die Repräsentation der regionalen Belange betreffend Krisen- und Trauerbegleitung, in gesamtschweizerischen Verbänden. Weiter repräsentiert er die Interessen der Mitglieder gegenüber Medien, Ämtern, Institutionen, Organisationen, anderen Vereinen/Verbänden. Er ist Anlaufstelle sowohl für Fachpersonen als auch für Betroffene.

Er legt Leitlinien und Qualitätskriterien sowie einen Ethikkodex fest und stellt eine Plattform / einen Fachpool zur Verfügung.

Netzwerk aufbauen

Der Verein bietet die Möglichkeit zur Vernetzung von Personen, die in der Krisen- und Trauerbegleitung tätig sind. So insbesondere

- Zur gemeinsamen Interessensvertretung und Repräsentation nach Aussen (Medien, Ämter, Institutionen, Organisationen, schweizerische und kantonale Vereine/Verbände)
- Um Synergien der Mitglieder zu nutzen und zu bündeln
- Zur Förderung eines fachlichen Austausches
- Zur Qualitätssicherung
- Um einen Fachpool zu bilden
- Um eine Angebotsübersicht für Interessierte und Betroffene zu schaffen

Qualitätssicherung

Durch den Verein können die Transparenz und Qualität der Angebote verbessert werden. Dies geschieht insbesondere durch

- Aufnahmekriterien für die Mitglieder
- Weiterbildungsnachweise
- Festlegung von Ethikkodex
- Regionale Weiterbildungsangebote
- Fachtagungen, Super- und Interventionen
- Transparenz gegenüber Klienten und Partnern

Weiterbildung und Schaffung von einem Fachpool

Durch den Verein werden Fachtagungen, Interventionen und Supervisionen sowie regionale wie auch überregionale Weiterbildungsangebote organisiert. Der Austausch unter den Mitgliedern wird gefördert.

Der Verein ist bemüht, die Mitglieder über aktuelle politische, rechtliche und fachliche Gegebenheiten in den Fachbereichen zu informieren. Für Interessierte wird das Finden eines passenden Begleitangebots einfacher, da die Mitglieder auf einer Website gelistet und aktuelle Angebote aufgeschaltet werden.

Öffentlichkeitsarbeit & Prävention

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit über Medien, Podiumsdiskussionen, Anlässe, Messen, Ausstellungen und lanciert Projekte zur Aufklärung und Prävention. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit entsprechenden Ämtern und Institutionen und fördert nach Möglichkeit Projekte, welche dem Zweck gemäss der Statuten dienen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele oder den Ethikkodex des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Beschluss über den Ausschluss in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und ist diesem schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 15 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladungen erfolgen schriftlich per E-Mail. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, sofern der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss an die Mitgliederversammlung weitergezogen wurde
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Weitere nach Bedarf

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Kommentar: Für eine Steuerbefreiung ist die Ehrenamtlichkeit Bedingung.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren / Revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung benötigt den gültigen Beschluss mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Kommentar: Für die Steuerbefreiung ist es zwingend, dass die Mittel an eine gemeinnützige Organisation gehen und nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Chur, 16.12.2020

Die Präsidentin:



Der Aktuar:


